

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/24 11Os105/75, 11Os20/80, 11Os51/82, 10Os83/82, 9Os174/83, 9Os7/87, 13Os115/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1975

Norm

StGB §99 A

Rechtssatz

Die "persönliche Freiheit wird entzogen", indem es, wenn auch nur vorübergehend, einer Person unmöglich gemacht wird, ihren Aufenthalt nach ihrem freien Willen zu verändern. Durch die Formulierung "Entziehung der persönlichen Freiheit" soll sowohl das Element einer gewissen Dauer als auch das der Schwere und Ernstlichkeit des Angriffes unterstrichen werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 105/75

Entscheidungstext OGH 24.10.1975 11 Os 105/75

Veröff: EvBl 1976/172 S 330

- 11 Os 20/80

Entscheidungstext OGH 26.03.1980 11 Os 20/80

Vgl auch; nur: Durch die Formulierung "Entziehung der persönlichen Freiheit" soll sowohl das Element einer gewissen Dauer als auch das der Schwere und Ernstlichkeit des Angriffes unterstrichen werden. (T1) Beisatz: Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die nach Dauer, Schwere und Intensität des Angriffs qualitativ einem Gefangenhalten gleichkommt oder doch nahekommt. (T2)

- 11 Os 51/82

Entscheidungstext OGH 12.05.1982 11 Os 51/82

Vgl auch; nur T1; Veröff: JBl 1982,550

- 10 Os 83/82

Entscheidungstext OGH 09.11.1982 10 Os 83/82

Vgl auch

- 9 Os 174/83

Entscheidungstext OGH 13.12.1983 9 Os 174/83

Vgl; Beisatz: Der zweite Fall des § 99 Abs 1 StGB setzt einen Zustand voraus, der qualitativ einem Gefangenhalten gleichkommt. (T3)

- 9 Os 7/87

Entscheidungstext OGH 04.03.1987 9 Os 7/87

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 13 Os 115/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 13 Os 115/92

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0092813

Dokumentnummer

JJR_19751024_OGH0002_0110OS00105_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>